

## **S a t z u n g**

### **über die Straßenbenennung und Nummerierung der Gebäude in der Stadt Kötzing**

#### **-Straßenbenennungs- u. Haus-NrS 1994-**

Auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung -GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl. S. 65, BayRS 2020-1-1-I), des Art. 52 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes -BayStrWG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) und des § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) erlässt der Stadtrat Kötzing folgende

#### **S a t z u n g:**

##### **Abschnitt A**

##### **§ 1**

##### **Straßennamen- und Straßenhinweisschilder**

- (1) Die Namen der Straßen, Wege und Plätze werden vom Stadtrat bestimmt. Er legt zur Anlegung eines Straßenregisters bei zusammengesetzten Straßennamen ggf. auch deren Kurzschreibweise fest.
- (2) Die Straßennamen- und Straßenhinweisschilder werden von der Stadt beschafft, von ihr auf den Grundstücken und den Gebäuden angebracht, unterhalten, erneuert, umgeändert und beseitigt.
- (3) Die Grundstückseigentümer und die sonst an einem Grundstück nach § 200 Abs. 2 BauGB dinglich zur Nutzung Berechtigten, sowie deren Bevollmächtigten müssen dulden, dass an ihren Häusern oder auf ihren Grundstücken Straßennamen- oder Straßenhinweisschilder angebracht oder aufgestellt werden.

##### **Abschnitt B**

##### **§ 2**

##### **Nummerierung nach Straßen**

- (1) Die Nummerierung der Gebäude erfolgt grundsätzlich ab Rathaus stadtauswärts und zwar so, dass links die ungeraden und rechts die geraden Nummern verlaufen. Einseitig bebaute oder zu bebauende Straßenzüge, für die auch in Zukunft eine zweiseitige Bebauung ausgeschlossen ist, werden durchlaufend nummeriert.
- (2) Die Nummerierung der Gebäude in den eingemeindeten Ortsteilen erfolgt von der Ortseinfahrt aus, die die Hauptzufahrt zum überörtlichen Verkehrsnetz darstellt; Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

### **§ 3 Nummerierung der Gebäude**

- (1) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer. Sind auf einem Grundstück mehrere Hauptgebäude vorhanden, so erhält jedes eine eigene Hausnummer.
- (2) Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten auf Antrag nur dann eine Hausnummer, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Für ein Anwesen, das aus mehreren, räumlich zusammenhängenden Gebäuden besteht, die eine wirtschaftliche Einheit bilden und im Eigentum derselben Person stehen, wird nur eine Hausnummer zugeteilt. In besonders gelagerten Fällen können mehrere Hausnummern zugeteilt werden.
- (4) Gebäude an einer erst zu bauenden Straße oder abseits einer Straße oder an einer noch nicht benannten Straße werden nach der/dem nächstgelegenen Hauptstraße/Ortsteil nummeriert.
- (5) Gebäude auf Grundstücken, die an mehrere Straßen angrenzen, erhalten ihre Hausnummer grundsätzlich nach der Straße, zu der sich der Haupteingang orientiert.
- (6) Hauptgebäude ist das Gebäude, das die Nutzung eines Grundstücks prägt oder der Postzustellung dient.

### **§ 4 Vorläufige Hausnummern**

- (1) Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße oder eines Ortsteils noch nicht sicher überblickt werden kann oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufs zu erwarten ist. Satz 1 gilt auch für die Fälle des § 3 Abs. 4.
- (2) Für unbebaute Grundstücke (Baulücken) werden Hausnummern vorgemerkt.

### **§ 5 Gestaltung der Hausnummer**

- (1) Im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung der Hausnummerierung sind im Stadtgebiet und den eingemeindeten Ortsteilen als Hausnummernschilder reflektierende Tafeln in der Größe von 16,5 cm Höhe und 16,5 cm Breite (bei zusammengesetzten oder ungewöhnlich langen Straßennamen 20 cm breit), Grund blau, zu verwenden.
- (2) Die Schilder enthalten in weißer Schrift:
  - a) die Hausnummer (7 – 8 cm hoch in arabischen Ziffern),
  - b) einen Pfeil unter der Nummer in Richtung der nächsthöheren Hausnummer (Länge ca. 14 cm),
  - c) den Straßennamen unter dem Pfeil (große Buchstaben 3 cm, kleinere Buchstaben 2 cm hoch).
- (3) Das Hausnummernschild wird von einer weißen, 3 mm breiten, an den Ecken abgerundeten Randeinfassung umgeben.

- (4) Von innen beleuchtete Hausnummern sind besonders geeignet (DIN 275 – A).
- (5) Der Name der Straße, des Platzes usw. ist in Druckschrift, vollständig ausgeschrieben anzubringen; bei längeren Straßenbezeichnungen können die Worte „Straße etc.“ abgekürzt werden.
- (6) Der Grundstückseigentümer kann andere Ausführungen (z.B. in Stein eingeschlagen, in Metall geprägt oder aus Eisen geschmiedet) zusätzlich anbringen, wenn solche Ausführungen mit dem Charakter des Hauses in Einklang stehen und der Zweck eines Hausnummernschildes voll erfüllt wird.

## **§ 6 Anordnung der Hausnummern**

- (1) Die Stadt bestimmt die Art der Anbringung und den Zeitpunkt der notwendigen Erneuerung.
- (2) Das Hausnummernschild ist dann zu erneuern, wenn es schwer leserlich oder unleserlich geworden ist.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Sichtbarkeit des Hausnummernschildes durch Sträucher, Äste, Vorbauten u.ä. nicht behindert wird.
- (4) Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der Straße oder liegen Hauseingänge rückwärts, so sind an einer gut sichtbaren Stelle (z.B. unmittelbar neben dem Tor oder der Einfriedung) Hinweisschilder anzubringen.
- (5) Ist es zur Anbringung oder Aufstellung eines derartigen Hinweisschildes notwendig, ein fremdes Grundstück zu benutzen, so muss der Eigentümer oder dinglich Berechtigte des fremden Gebäudes oder Grundstücks dies dulden.

## **§ 7 Zuteilung der Hausnummer**

- (1) Die Hausnummer wird von Amts wegen im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens oder auf Antrag zugeteilt.
- (2) Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Hausnummer besteht nicht.

## **§ 8 Unterhalt der Hausnummer**

- (1) Die Hausnummer ist in einem guten Zustand zu halten.
- (2) Schlecht leserliche oder unleserliche Hausnummern sind zu erneuern.

## **§ 9 Umnummerierung**

- (1) Die Stadt kann eine Umnummerierung der Gebäude vornehmen, wenn dies aus sachlichen Gründen zweckmäßig oder geboten ist. Die Umnummerierung ist sowohl hinsichtlich des Straßennamens, als auch hinsichtlich der Hausnummer möglich.
- (2) Eine Umnummerierung ist insbesondere dann geboten, wenn an Gebäuden im Sinne des § 3 Abs. 4 eine Straße mit eigenem Namen fertiggestellt wird oder eine vorläufig erteilte Hausnummer (§ 4 Abs. 1) endgültig zugewiesen werden kann.
- (3) Im Falle einer Umnummerierung ist die Hausnummer auszuwechseln.

## **§ 10 Verpflichtete**

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer des Grundstücks.
- (2) Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Pflichten treffen in gleicher Weise den an dem Grundstück dinglich Berechtigten i.S. des § 200 Abs. 2 BauGB.
- (3) Mehrere Schuldner nach dieser Satzung haften als Gesamtschuldner.

## **§ 11 Pflichten, Kostenerstattung**

- (1) Die Beschaffung der Hausnummernschilder erfolgt durch die Stadt Kötzing gegen Erstattung der Kosten durch den Eigentümer.
- (2) Die Hausnummernschilder nach § 5 Abs. 6 der Satzung sind durch den jeweiligen Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern.
- (3) Der Eigentümer eines Grundstückes, für das die Stadt eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer, im Falle des § 6 Abs. 4 auch das Hinweisschild, innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Zuteilung, bei Neubauten innerhalb einer Woche ab Bezugsfertigkeit des Gebäudes, zu beschaffen und entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung ordnungsgemäß anzubringen.

## **§ 12 Duldung**

Die Eigentümer und dinglich Berechtigten von Grundstücken haben das Anbringen der Straßennamens- und Straßenhinweisschildern zu dulden.

**§ 13**  
**Nichterfüllung**

- (1) Kommt der Verpflichtete seinen Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht nach, so kann die Stadt das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten durch Leistungsbescheid geltend machen.
- (2) Die Stadt kann zur Durchführung dieser Satzung Verfügungen für den Einzelfall erlassen. Diese Verfügungen können auf Grund des Art. 27 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

**§ 14**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kötzing, 26. August 1994

STADT KÖTZTING  
gez.

Zellner  
Erster Bürgermeister

**B e k a n n t m a c h u n g s v e r m e r k**  
**der Satzung**  
**über die Straßenbenennung und Nummerierung der Gebäude in der STADT**  
**KÖTZTING**

**-Straßenbenennungs- und Haus-Nr.S 1994-**  
**vom 26. August 1994**

- A) Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 26.08.1994 durch Niederlegung im Rathaus Kötzing, Zimmer Nr. 13.
- B) Hierauf wurde hingewiesen
1. durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der  
KÖTZTINGER ZEITUNG vom 27.08.1994,  
KÖTZTINGER UMSCHAU vom 29.08.1994
  2. a) durch Anschlag an der Amtstafel im Rathaus Kötzing;  
der Anschlag erfolgte am 26.08.1994  
und wurde wieder entfernt am 08.09.1994  
  
b) durch Anschläge an die Gemeindetafeln in den Ortsteilen Arndorf, Gehstorf, Haus,  
Ramsried, Steinbühl, Weißenregen, Grub und Wettzell;  
die Anschläge wurden angeheftet am 26.08.1994  
und wieder abgenommen am 08.09.1994.

Kötzing, 9. September 1994

STADT KÖTZTING  
gez.

Zellner  
Erster Bürgermeister